

C Besondere Bestimmungen für Veranlagungsprüfungen (kurz) von Hengsten der Deutschen Reitpferdezuchten

C 1. Grundsätzliche Bestimmungen

Die Veranlagungsprüfungen (kurz) werden über einen Zeitraum von drei Tagen durchgeführt. Sie werden gemäß den Besonderen Bestimmungen – Rahmenbestimmungen für die Populationen des Deutschen Reitpferdes der ZVO der FN, der HLP-Richtlinien sowie der BMEL- Leitlinien für die Veranlagungsprüfung von Hengsten der Deutschen Reitpferdezuchten durchgeführt und finden von Oktober bis Dezember für dreijährige Hengste und im Januar für vierjährige Hengste statt. Dennoch kann jeder Hengst diese Prüfungsform nur einmal absolvieren.

Veranlagungsprüfungen (kurz) für Hengste der Deutschen Reitpferdezuchten werden an speziell dafür berufenen Prüfungsorten ausgerichtet und werden für dressurbetonte und springbetonte Hengste angeboten. Sie werden in einem ununterbrochenen Durchgang durchgeführt, d.h. die Hengste dürfen das Gelände des Prüfungsortes während der Veranlagungsprüfung nicht verlassen. Erfolgt dennoch eine vollständige oder zeitweilige Entfernung eines Hengstes von dem Gelände des Prüfungsortes oder ein Trainieren/Bewegen des Hengstes außerhalb der vorgegebenen Trainingszeiten und -plätze, erfolgt umgehend der Ausschluss des Hengstes von der Prüfung.

Für den Aufenthalt auf dem Gelände des Prüfungsortes, sind die Regelungen der jeweiligen Stallordnung strikt zu befolgen. Die Nichteinhaltung führt ebenfalls umgehend zum Ausschluss.

Für eine mit Ergebnis absolvierte Veranlagungsprüfung (kurz) bekommen die Hengste 4 Leistungsprüfungspunkte angerechnet.

C 2. Zulassungsvoraussetzungen

Der Prüfungsbeginn für dreijährige Hengste ist frühestens der 1. Oktober eines jeden Jahres.

Sofern das jeweilige Zuchtprogramm es nicht anderes bestimmt, gilt für die Altersangabe von im November und Dezember geborenen Pferden der 1. Januar des folgenden Jahres als Geburtsdatum, bei allen anderen Pferden gilt der 1. Januar des Geburtsjahres.

Zu Veranlagungsprüfungen (kurz) für Hengste der Deutschen Reitpferdezuchten sind nur Hengste zugelassen, die verbindlich angemeldet, altersgemäß ausgebildet und konditioniert sind und mit den während der Prüfung abgefragten Kriterien vertraut sind. Die Hengste müssen außerdem die unter Kapitel 4. der BMEL-Leitlinie für die Veranlagungsprüfung von Hengsten der deutschen Reitpferdezuchten aufgeführten Kriterien an Konstitution, Kondition, Wohlbefinden, Gesundheit und das Verhalten unter dem Reiter erfüllen.

Mit der Anmeldung muss nachgewiesen werden, dass der Hengst in der Hauptabteilung des Zuchtbuches eines teilnehmenden Zuchtverbandes eingetragen ist und dass er die genealogischen Voraussetzungen für die Eintragung in Hengstbuch I erfüllt. Ansonsten kann er zu der Veranlagungsprüfung (kurz) nur zugelassen werden, wenn die Erklärung eines teilnehmenden Zuchtverbandes vorliegt, dass der Hengst die genealogischen Voraussetzungen zur Eintragung in ihr Hengstbuch I erfüllt oder zur Verwendung in ihrem Zuchtprogramm zugelassen werden kann.

Hengste, welche die vorangehend genannten Bedingungen über die Eintragung ins Zuchtbuch erfüllen, können auch einer im Zuchtprogramm des Zuchtverbandes vorgesehenen Veredlerrasse angehören.

Darüber hinaus sind nur Hengste zu einer Prüfung zugelassen, für die die aufgeführten Unterlagen am Tag der Anlieferung mitgebracht werden (s. Anlieferungsverfahren).

Zu den Veranlagungsprüfungen (kurz) nicht zugelassen sind Hengste,

- denen eine Dopingsubstanz oder ein verbotenes Arzneimittel gemäß Teil C der LPO (ADMR) aus den Listen Anhang I und II verabreicht wurde
oder
- an denen eine verbotene Methode angewendet oder zur Beeinflussung der Leistung, Leistungsfähigkeit oder Leistungsbereitschaft irgendein Eingriff oder irgendeine Manipulation vorgenommen wurde
oder
- bei denen innerhalb von drei Monaten (bei Anabolika von zwölf Monaten) vor Vorstellung zur HLP ein positiver Nachweis einer verbotenen Medikation oder einer verbotenen Methode oder eines unerlaubten Eingriffs zur Beeinflussung der Leistung in einem Zuchtverband oder in einem Pferdesportverband festgestellt worden ist.

C 3. Anmeldung

Die Anmeldung zu einer Veranlagungsprüfung (kurz) muss fristgerecht in einem von der FN bzw. den Zuchtverbände vorgegebenen Anmeldesystem abgegeben werden. Bei der FN läuft diese Anmeldung über www.hengstleistungspruefung.de. Die Anmeldung bei einem Zuchtverband erfolgt über die jeweilige Verbandszentrale auf Nachfrage. Die Prüfung wird in den zwei disziplinspezifischen Ausrichtungen *Dressur* und *Springen* angeboten. Der Anmelder muss seinen Hengst bei der Anmeldung einem der beiden Schwerpunkte zuordnen.

Nach der Anmeldung wird durch die FN ein Katalog erstellt, der die Katalognummern der Hengste alphabetisch festlegt.

C 4. Mindestanmeldezahl

Um eine Vergleichbarkeit zu gewährleisten, ist eine Mindestanmeldezahl je Prüfungsdurchgang von zehn Hengsten je Schwerpunkt zu den vorgegebenen Fristen und anhand des vorgegebenen Systems notwendig.

Nach Ablauf der Anmeldefrist werden die Anmelder sowie die Veranstalter (Prüfungsort) durch die FN bzw. die Zuchtverbände informiert, ob der betreffende Prüfungsdurchgang durchgeführt werden kann. Ist dieses aufgrund eines zu geringen Nennungsergebnisses nicht möglich, haben die betroffenen Anmelder die Möglichkeit, den jeweiligen Hengst auf eine andere Prüfung umzumelden, vorausgesetzt der Ummeldezeitraum und die Kapazität lassen dies zu.

C 5. Gebühren, Dienstleistungsvertrag

Die Anmeldegebühr (Verwaltungs- und Prüfungsgebühr) mit den darin enthaltenen Kosten für die Unterbringung der Hengste ist vom Anmelder mit der Anmeldung an den Bereich Zucht der FN zu entrichten.

Die Verwaltungsgebühr verbleibt in jedem Fall bei der FN. Die Prüfungsgebühr wird bei Nichtanlieferung des Hengstes zurückerstattet. Handelt es sich bei dem ausgefallenen Hengst um ein nachgemeldetetes Pferd, werden die Prüfungsgebühr sowie die Nachmeldegebühr an den Anmelder zurückerstattet. Die Verwaltungsgebühr verbleibt auch in diesem Fall bei der FN.

Eine komplette Rückerstattung der Anmeldegebühren erfolgt nur, wenn die Prüfung aufgrund zu geringer Anmeldezahlen oder aufgrund von höherer Gewalt nicht durchgeführt werden kann.

C 6. Anlieferungsverfahren

Im Rahmen der Anlieferung werden alle nachfolgend aufgeführten Kriterien und Vorgaben, sowie die unter C 2. aufgeführten Zulassungsvoraussetzungen durch die Qualitäts-Managementkommission (QM-Kommission, siehe C 7.) überprüft.

C 6.1. Bei der Anlieferung vorzulegende Dokumente

Für jeden Hengst sind folgende Dokumente bei der Anlieferung vorzulegen:

- der Equidenpass, in dem alle Impfungen gemäß LPO eingetragen sind. Impfungen, die über die Anforderungen der LPO hinausgehen, können von der Prüfungsstation im Dienstleistungsvertrag geregelt werden. Im Einzelfall können bei entsprechender Seuchenlage zusätzlich notwendig werdende Immunisierungen zur Teilnahmevoraussetzung erhoben werden,
- die aktuelle Zuchtbescheinigung,
- ein Gesundheitszertifikat mit Bestätigung des zuständigen Amtstierarztes, welches nicht älter als fünf Tage ist, und aus dem hervorgeht, dass der betreffende Hengst sowie sein Herkunftsbestand frei von Zeichen einer auf Pferde übertragbaren ansteckenden Krankheit sind,
- ein Nachweis, der belegt, dass der betreffende Hengst kein Ausscheider der Equinen Virusarteritis ist. Dieser Nachweis muss aus einem akkreditierten und für die Untersuchungen qualifizierten Labor stammen, welches die Untersuchungen gemäß den Empfehlungen der World Organisation for Animal Health (OIE) (jeweils aktuelle Ausgabe des „Manual of Diagnostic Tests and Vaccines for Terrestrial Animals“) durchführt.

Es bestehen folgende Nachweismöglichkeiten:

- die Vorlage eines Nachweises bei Beprobung von sieben bis vierzehn Tagen vor Anlieferung der Hengste, der einen negativen Virusneutralisationstest (VNT) mit einem Antikörpertiter im Blut von $< 1:4$ aufweist,
oder
- die Vorlage von zwei negativen Nachweisen des Equinen Arteritisvirus im Sperma (Virusisolation und PCR), nicht älter als 120 Tage, welche einen Beprobungsabstand von mindestens einem Tag haben, bei Hengsten mit einem positiven Virusneutralisationstest (VNT) mit einem Antikörpertiter im Blut von $\geq 1:4$,
oder
- die Vorlage eines negativen Virusnachweises im Sperma, nicht älter als 120 Tage, wenn der Hengst mindestens drei Mal gegen die Equine Virusarteritis mit dem Impfstoff Artervac (Impfpass) ordnungsgemäß vacciniert wurde,
oder
- bei Hengsten, die aus einer Besamungsstation (EU oder national) in eine Hengstleistungsprüfung wechseln und im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Untersuchungen regelmäßig alle 30 Tage beprobt werden und hierbei einen negativen Virusneutralisationstest (VNT) mit einem Antikörpertiter im Blut $< 1:4$ aufweisen, reicht die Vorlage der aktuellen Ergebnisse. Werden die 30 Tage während der Hengstleistungsprüfung überschritten, kann die nächste erforderliche Beprobung während des laufenden Prüfungsdurchganges durch die Prüfungsstation bei dem Stationstierarzt angeordnet werden. Der Hengsthalter steht hierzu in der Verpflichtung den Trainingsleiter zu informieren und anzuweisen. Die Kosten dafür trägt der Hengsthalter.

C 6.2. Kontrolle veterinärmedizinischer Kriterien

Bei der Anlieferung wird jeder Hengst von der QM-Kommission (siehe C 7.) nach veterinärmedizinischen Kriterien untersucht.

Dabei wird der Hengst im Stand, im Schritt und im Trab untersucht. Neben einer Überprüfung des Allgemeinzustandes finden auch eine Kontrolle des Gebisses und die Feststellung eventuell notwendiger orthopädischer Maßnahmen statt.

C 7. Ärztliche Betreuung, tierärztliche Betreuung, QM-Kommission, Hufschmied

Für die Dauer der Wettbewerbe ist eine humanmedizinische Versorgung sicher zu stellen. Dies erfolgt nach den folgenden Vorgaben:

- Bei Anwesenheit eines Sanitätsdienstes (mindestens eine Person mit der Mindestqualifikation „Sanitätshelfer“) mit Ausrüstung, u.a. Notfallarztkoffer gemäß DIN 13232: Anwesenheit eines verantwortlichen Arztes oder Rettungsassistenten.
- Bei Anwesenheit eines Sanitätsdienstes (mindestens eine Person mit der Mindestqualifikation „Rettungsassistenten“ sowie eine Person mit der Mindestqualifikation „Sanitätshelfer“) mit Ausrüstung, u.a. Notfallarztkoffer gemäß DIN 13232: Schnellste Einsatzbereitschaft eines verantwortlichen Arztes oder Rettungsassistenten.

Um die tierärztliche Versorgung sicher zu stellen, muss ein zuständiger Tierarzt während des gesamten Prüfungszeitraumes anwesend sein. Außerhalb der Prüfungszeiten und nachts muss die schnellste Einsatzbereitschaft eines Tierarztes sichergestellt sein.

Die Gesundheit, Leistungsfähigkeit und die hieraus resultierende Eignung der Probanden für die Prüfungsdurchführung wird von der QM-Kommission kontrolliert und dokumentiert.

Die QM-Kommission wird von der FN bzw. dem Zuchtverband für jeden Prüfungsdurchgang benannt und setzt sich zusammen aus

- einem Beauftragten der FN bzw. eines Zuchtverbandes,
- dem zuständigen Tierarzt.

Gegebenenfalls kann die FN bzw. der Zuchtverband zusätzlich

- die Sachverständigen,
- einen Vertreter eines der FN angeschlossenen Zuchtverbandes,
- einen weiteren Tierarzt,
- den Amtstierarzt des Kreisveterinärämtes als

weitere Mitglieder der QM-Kommission heranziehen.

Die QM-Kommission wird tätig bei der Anlieferung der Hengste.

Die Ergebnisse ihrer Kontrollen werden in einem Anlieferungsprotokoll nach dem Muster der Anlage 3 festgehalten.

Während der gesamten Veranstaltung ist die schnellste Einsatzbereitschaft eines Hufschmieds sicherzustellen. Die Anwesenheit während der Prüfung wird empfohlen.

C 8. FN- bzw. ZV-Beauftragte und Sachverständige

Der FN- bzw. ZV-Beauftragte ist während einer Veranlagungsprüfung (kurz) der fachliche Vertreter der FN bzw. des Zuchtverbandes und ist für die Durchführung und für die Einhaltung der Besonderen Bestimmungen für die Veranlagungsprüfung (kurz) zuständig.

Daneben wirken im Rahmen der Veranlagungsprüfung (kurz) für Hengste der Populationen der Deutschen Reitpferdezuchten als Sachverständige mit:

- zwei Richter (je Disziplin) bzw. ein Richter (HLP-Pool der FN) und ein Vertreter eines Zuchtverbandes (je Disziplin)
- ein Disziplinexperte (je Disziplin),

- ein Fremdreiter (je Disziplin)
- ein Tierarzt sowie
- mindestens ein Steward.

Die Berufung des FN-Pools von Sachverständigen erfolgt unter Mitwirkung der Zuchtverbände im Beirat Zucht der FN.

Die Zuteilung der Sachverständigen für einen jeweiligen Prüfungsdurchgang erfolgt durch die FN bzw. die Zuchtverbände. Wird die Veranlagungsprüfung (kurz) über einen Zuchtverband in Form einer Sattelkörung mit integrierter Veranlagungsprüfung (kurz) durchgeführt, muss mindestens ein Richter, aus dem von den Zuchtverbänden gemeinsam verabschiedeten FN-Pool ausgewählt werden.

Als Sachverständige dürfen keine Zuchtleiter oder Vorstände von Zuchtverbänden berufen werden, es sei denn, es ist eine Sattelkörung mit integrierter Veranlagungsprüfung (kurz). Sachverständige dürfen dieses Amt bis zu einem Alter von 75 Jahren ausüben.

Die Sachverständigen tragen dafür die Verantwortung, dass keine Besorgnis der Befangenheit (z.B. Verwandtschaft, Züchter, Besitzer, Ausbilder, Arbeitgeber-Arbeitnehmer-Verhältnis, wirtschaftliche Beziehungen) besteht. Personen, die aktuell oder in den letzten 100 Tagen als Trainer für einen Aussteller, Eigentümer, Vorbereiter oder teilnehmenden Reiter tätig waren oder einen teilnehmenden Hengst trainiert haben, gelten als befangen.

Alle im Folgenden genannten Personen haben über den Zwischenstand der Bewertung Stillschweigen gegenüber Dritten zu bewahren. Dies gilt nicht für die öffentliche Kommentierung der Hengste durch die Bewertungskommission während der Veranlagungsprüfung (kurz).

C 8.1. Richter (R)

Qualifikation:

- Richter Reiten (gemäß APO mit Qualifikation DL/SL/BA)

Aufgaben der Richter:

- Bewertung von Prüfungsmerkmalen anhand von Noten und der linearen Beschreibung,
- Einflussnahme auf die Gestaltung des Trainings und die Überprüfung der Hengste,
- Entscheidung bei gegebenenfalls notwendigem Ausschluss eines Hengstes während der Prüfung, gemeinsam mit dem FN- bzw. ZV-Beauftragten, dem Disziplinexperten und gegebenenfalls dem Vertreter der Zuchtverbände und dem Steward, dem Fremdreiter und dem zuständigen Tierarzt.

C 8.2. Vertreter der Zuchtverbände

Qualifikation:

- Mitglieder der Bewertungskommission der Zuchtverbände

Aufgaben der Richter:

- Bewertung von Prüfungsmerkmalen anhand von Noten und der linearen Beschreibung,
- Einflussnahme auf die Gestaltung des Trainings und die Überprüfung der Hengste,
- Entscheidung bei gegebenenfalls notwendigem Ausschluss eines Hengstes während der Prüfung, gemeinsam mit dem FN- bzw. ZV-Beauftragten, dem Richter, dem Disziplinexperten und gegebenenfalls dem Steward, dem Fremdreiter und dem zuständigen Tierarzt.

C 8.3. Disziplinexperte

Qualifikation:

- Fachperson mit überdurchschnittlichen Erfahrungen in der jeweiligen Disziplin (Dressur, Springen)

Aufgaben der Disziplinexperten:

- Beratung und Unterstützung der Richter in der Bewertung von Prüfungsmerkmalen, insbesondere in Hinblick auf die jeweilige Disziplin,
- Einflussnahme auf die Gestaltung des Trainings und die Überprüfung der Hengste,
- Entscheidung bei gegebenenfalls notwendigem Ausschluss eines Hengstes während der Prüfung, gemeinsam mit dem FN- bzw. ZV-Beauftragten, den Richtern und gegebenenfalls dem Vertreter der Zuchtverbände und dem Steward, dem Fremdreiter und dem zuständigen Tierarzt.

C 8.4. Fremdreiter (FR)

Qualifikation:

- mindestens Pferdewirt – Klassische Reitausbildung (gemäß APO) bzw. vergleichbare Qualifikationen.

C 8.4. Aufgaben des Fremdreiters:

- reiterliche Durchführung von Prüfungsaufgaben unter Berücksichtigung der LPO in enger Abstimmung mit den Richtern und dem Disziplinexperten,
- Beratung und Unterstützung der Bewertungskommission insbesondere in der Bewertung des Prüfungsmerkmals *Rittigkeit* im Hinblick auf die jeweilige Disziplin,
- Entscheidung bei gegebenenfalls notwendigem Ausschluss eines Hengstes während der Prüfung, gemeinsam mit dem FN- bzw. ZV-Beauftragten, den Richtern, dem Disziplinexperten und gegebenenfalls dem Vertreter der Zuchtverbände und dem Steward und dem zuständigen Tierarzt.

C 8.5. Steward

Qualifikation:

- Richter Reiten (gemäß APO mit Qualifikation DL/SL/BA)

Aufgaben des Stewards:

- Vertretung und Unterstützung der Richter in der Vorbereitungshalle,
- zusätzliche Aufsicht und Kontrolle in der Vorbereitungshalle, während der Trainingszeiten und in den Stallungen gemäß § 52 LPO,
- Tätigwerden bei jeder Art von Verstößen gegen die LPO und den Tierschutz,
- Protokollierung von allen besonderen Ereignissen oder Zuständen mit möglichem störendem Einfluss auf die Durchführung oder Ergebnisse der Prüfung,
- Entscheidung bei gegebenenfalls notwendigem Ausschluss eines Hengstes zusammen mit dem FN- bzw. ZV-Beauftragten, den Richtern, dem Disziplinexperten und dem Vertreter des Zuchtverbandes und gegebenenfalls dem Fremdreiter und dem zuständigen Tierarzt.

C 8.6. FN- bzw. ZV-Beauftragter

Aufgaben des FN-bzw. ZV-Beauftragten:

- Vertreter der FN bzw. der Zuchtverbände vor Ort und somit Ansprechpartner für die Richter, die Fremdreiter und die Vertreter des Prüfungsortes,
- Organisatorische Unterstützung der Bewertungskommission,
- Kontrolle des Ablaufs und der Durchführung der Prüfung sowie der Qualitätsstandards des ausrichtenden Prüfungsortes,

- Protokollierung der Bedingungen und Abläufe der Prüfung, insbesondere auch von allen besonderen Ereignissen oder Zuständen mit möglichem störendem Einfluss auf die Durchführung oder Ergebnisse der Prüfung,
- Erfassung der Noten und der Linearen Beschreibung in Rücksprache mit den Sachverständigen,
- Entscheidung bei gegebenenfalls notwendigem Ausschluss eines Hengstes zusammen mit den Richtern, dem Disziplinexperten und gegebenenfalls dem Vertreter der Zuchtverbände und dem Steward, dem Fremdreiter und dem zuständigen Tierarzt

C 8.7. Tierarzt

Aufgaben des zuständigen Tierarztes:

- Betreuung und gesundheitliche Kontrolle der Hengste während der gesamten Veranstaltung,
- Mitwirkung in der QM-Kommission,
- Entscheidung zusammen mit dem FN- bzw. ZV-Beauftragten und der Bewertungskommission über die externe Behandlung eines Hengstes,
- Mitwirkung bei der Entscheidung über den Ausschluss eines Hengstes, wenn veterinärmedizinische Aspekte zu berücksichtigen sind.

C 9. Verhalten bei den Veranlagungsprüfungen (kurz)

Die Teilnehmer (Anmelder, Hengsthalter, Besitzer, Reiter) sind auf dem gesamten Veranstaltungsgelände zu sportlich-fairer Haltung verpflichtet (gemäß § 52 LPO).

C 10. Zusammensetzung der Bewertungskommission

Die Bewertungskommission besteht je Disziplin aus jeweils zwei Richtern davon mindestens einem Richter aus dem HLP-Pool der FN und einem Vertreter eines Zuchtverbandes, ergänzt um einen Disziplinexperten und einen Fremdreiter. Diese nehmen an den Prüfungstagen eine gemeinsame Einschätzung zu den unter C a) 1. bzw. C b) 1. aufgeführten Prüfungsmerkmalen vor, die linear beschrieben werden und für die jeweils eine Note vergeben wird, aus denen dann abschließend eine gewichtete disziplinspezifische Endnote errechnet wird. Bei Durchführung durch einen Zuchtverband kann auch nur eine disziplinspezifische Endnote, ohne Einzelnoten, vergeben werden. Zudem ist bei den Veranlagungsprüfungen (kurz) für Hengste mindestens ein Steward während der gesamten Trainings- und Prüfungszeit anwesend, der sowohl die Vorbereitungshalle und das Training als auch den Stallbereich überwacht.

Darüber hinaus entscheiden die Mitglieder der Bewertungskommission gemeinsam mit dem FN- bzw. ZV-Beauftragten und bei Bedarf mit dem Steward über gegebenenfalls notwendige Nichtzulassungen und Ausschlüsse gemäß C 12. Bei veterinärmedizinischen Gründen ist der zuständige Tierarzt bei der Entscheidungsfindung einzubeziehen.

C 11. Bewertungsrichtlinien

Die Bewertung der Prüfungsmerkmale erfolgt in Anlehnung an § 14 ZVO durch Vergabe von Noten auf einer Skala von 1 bis 10, die Vergabe von Dezimalstellen ist zulässig:

10 = ausgezeichnet	5 = genügend
9 = sehr gut	4 = mangelhaft
8 = gut	3 = ziemlich schlecht
7 = ziemlich gut	2 = schlecht
6 = befriedigend	1 = sehr schlecht

Die Bewertung erfolgt im gemeinsamen Richtverfahren der jeweiligen Bewertungskommission.

Bei der Bewertung im Springen werden Hindernisfehler und Ungehorsam nicht in Anlehnung an Springpferdeprüfungen nach § 363.1. bzw. § 373 LPO bewertet, fließen jedoch mit in die Beurteilung ein. Bei der Bewertung in der Dressur werden Ungehorsam und Verlassen des Vierecks nicht in Anlehnung an Dressurpferdeprüfungen nach § 404 LPO bewertet, fließen jedoch ebenfalls mit in die Bewertung ein.

Bei der Bewertung der Prüfungsmerkmale erfolgt zusätzlich eine Dokumentation zuchtzielrelevanter Kriterien bei den Merkmalsgruppen Qualität der Grundgangarten (Schritt, Trab, Galopp), Springeignung, Rittigkeit, Interieur und Gesamteindruck (inkl. Charakter und Leistungsbereitschaft) mit Hilfe der Methode der linearen Beschreibung. Zudem wird jeder Hengst hinsichtlich Qualität und Leistung in einem Abschlusskommentar kurz besprochen.

Maßgebend für die Bewertung ist die Eignung als Zuchthengst im Hinblick auf die Verbesserung der jeweiligen Populationen bzw. Rasse, unabhängig von den Merkmalen zur Beurteilung der äußeren Erscheinung.

Zusätzlich erfolgt eine Dokumentation zuchtzielrelevanter Kriterien bei den Merkmalsgruppen Qualität der Grundgangarten (Schritt, Trab, Galopp), Springeignung, Rittigkeit, Interieur und Gesamteindruck mit Hilfe der Methode der linearen Beschreibung.

C 12. Nichtzulassung zur und Ausschluss von der Prüfung

Über die Nichtzulassung und den Ausschluss entscheidet die Bewertungskommission der jeweiligen Prüfung gemeinsam mit dem FN- bzw. ZV-Beauftragten und gegebenenfalls dem Steward und dem zuständigen Tierarzt.

C 12.1. Nichtzulassung

Ein Hengst wird zu der Prüfung nicht zugelassen, wenn

- die unter C 2. aufgeführten Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt werden,
- die Anlieferung später als zum vorgegebenen Zeitraum erfolgt,
- die Impfbestimmungen der LPO sowie die zusätzlichen Impfbestimmungen der jeweiligen Prüfungsstation nicht erfüllt werden,
- bei der Anlieferung die erforderlichen Dokumente nicht eingereicht werden können.

C 12.2. Ausschluss

Ein Hengst wird von der Prüfung ausgeschlossen, wenn

- bei dem Hengst gesundheitliche, konstitutionelle oder konditionelle Mängel festgestellt werden,
- eine unerlaubte Medikation oder Manipulation nachgewiesen wurde (siehe C 13.),
- der Hengst durch sein Verhalten eine Gefahr für das betreuende Personal, den Fremdreiter, für sich selbst oder die anderen an der Prüfung teilnehmenden Hengste darstellt,
- der Hengst während der Dauer der Veranlagungsprüfung (kurz) das Gelände des Prüfungsortes zeitweilig oder dauerhaft verlässt, abgesamt wird oder zum Deckeinsatz verwendet wird,
- der eigene Reiter zum Zeitpunkt der Veranstaltung durch den zuständigen Landesverband bzw. die nationale FN gesperrt ist,
- in Zusammenhang mit dem Hengst ein Verstoß gegen die betreffende Stallordnung (Anlage 24) begangen wird,
- in Zusammenhang mit dem Hengst ein Verstoß gegen die Bestimmungen der LPO, der ZVO oder diesen HLP-Richtlinien nachgewiesen werden kann,
- der Hengst vom Prüfungsort entfernt wird, ohne dass
 - eine gemeinsame Anordnung der Bewertungskommission, des FN- bzw. ZV-Beauftragten und gegebenenfalls dem Steward und dem zuständigen Tierarzt vorliegt
oder

- Gefahr für das Leben und die Gesundheit des Hengstes (Notsituation) besteht.

C 13. Medikationskontrolle, Ausschluss von Hengsten

Die Bewertungskommission, der FN- bzw. ZV-Beauftragte und gegebenenfalls der Steward sind während der Veranlagungsprüfung (kurz) jederzeit berechtigt, gemeinsam mit dem zuständigen Tierarzt Medikationskontrollen als Stichproben anzuordnen. Eine Stichprobe wird standardmäßig im Rahmen jeder Veranlagungsprüfung (kurz) entnommen. Die Medikationskontrollen werden nach der LPO, Teil C, Artikel 7 „Durchführungsbestimmungen der Medikationskontrollen“ durchgeführt. Sämtliche negativen Medikationskontrollen werden im offiziellen Mitteilungsorgan der FN veröffentlicht.

Bei einem positiven Medikations- oder Manipulationsnachweis ist der Hengst mit sofortiger Wirkung von der Prüfung auszuschließen. Wird der Nachweis erst nach der vollständig abgelegten Prüfung geführt, ist das Prüfungsergebnis ungültig; ein bereits erteiltes Prüfungszeugnis ist zu widerrufen, einzuziehen und die damit zusammenhängende Zuchtbucheintragung zurückzunehmen. In beiden Fällen gilt die Prüfung als angetreten und wird als Versuch dieses Hengstes gewertet. Der Inhaber des Prüfungszeugnisses ist in diesem Fall verpflichtet, nach Eintritt der Unanfechtbarkeit des Widerrufs das Zeugnis an die FN zurückzusenden. Der Widerruf der Erteilung des Prüfungszeugnisses ist im offiziellen Mitteilungsorgan der FN unter Angabe des Grundes bekannt zu geben, sobald sie unanfechtbar geworden ist. Darüber hinaus werden die Geschäftsstellen der Reitpferde betreuenden Mitgliedszuchtverbände der FN informiert.

C 14. Nicht vollständige Absolvierung und Wiederholung von Prüfungen

Jedem Hengst steht das Recht zu, diese Prüfungsform einmal zu wiederholen. Dies gilt sowohl für Hengste, für die bereits ein Ergebnis vorliegt als auch für Hengste, die während einer Prüfung ausgefallen und für die kein Ergebnis ermittelt werden konnte, sowie für Hengste, die vom Anmelder zurückgezogen wurden.

Muss ein Hengst die Veranlagungsprüfung (kurz) abbrechen, bevor er alle Prüfungsteile vollständig abgelegt hat, kann für den Hengst kein Ergebnis ermittelt werden. Dieses gilt ebenfalls, wenn die Prüfung auf Veranlassung des Anmelders abgebrochen wird. Ein Prüfungsabbruch wird in den Ergebnislisten entsprechend veröffentlicht (ohne Ergebnis; Ausfall nach Prüfung durch die Bewertungskommission bzw. Abbruch der Prüfung durch den Anmelder).

Wenn ein Hengst eine Veranlagungsprüfung (kurz) wiederholt und anschließend zwei Ergebnisse desselben Schwerpunktes vorliegen, kann zur Eintragung in das Zuchtbuch das bessere Ergebnis herangezogen werden.

Nur in begründeten Einzelfällen kann von der HLP-Widerspruchskommission auf Antrag entschieden werden, dass eine weitere Wiederholung erfolgen darf.

Eine Wiederholung besteht aus der Teilnahme an der jeweils gesamten Veranlagungsprüfung (kurz).

Bei Wiederholung der Prüfung können einem Hengst keine zusätzlichen LP-Punkte angerechnet werden.

C a) Veranlagungsprüfung (kurz) für Hengste Schwerpunkt *Dressur*

C a) 1. Ablauf und bewertete Merkmale

Zugelassen für diese Prüfung sind dreijährige und vierjährige Hengste.

Die gestellten Anforderungen sind wie folgt:

Die Hengste werden in den Grundgangarten und in Hinblick auf ihre natürliche Rittigkeit (nicht das „Gerittensein“) auf beiden Händen, sowohl auf geraden und gebogenen Linien, getestet und bewertet. Dabei wird der altersgerechte Ausbildungsstand nach den Kriterien der Ausbildungsskala Takt, Losgelassenheit, Anlehnung, Geraderichtung und Schwung berücksichtigt. Die Vorstellungen erfolgen unter Anweisung der Bewertungskommission und sind je nach Hengst individuell in Intensität und Umfang und sollen den natürlichen und losgelassenen Bewegungsablauf und die Veranlagung des Hengstes hervorheben. In den Prüfungen im Herbst werden zudem Verstärkungen im Trab und Galopp verlangt.

Die für den Schwerpunkt *Dressur* angemeldeten Hengste werden von der Bewertungskommission wiederholt in den folgenden Merkmalen bewertet:

- Trab
- Galopp
- Schritt
- Rittigkeit
- Leistungsbereitschaft

Die dreitägige Veranlagungsprüfung (kurz) ist wie folgt aufgebaut:

- **1. Tag: Anreisetag und freies Training**
 - Anreise mit Überprüfung der Beprüfbarkeit (siehe Anlieferungsverfahren) und Einstellung der Hengste.
Für einen ersten Eindruck zeitlich angemessenes freies Training der Hengste in der Prüfungshalle im Beisein von Mitgliedern der Bewertungskommission. Dabei kann noch in der Prüfungshalle in einem Feedbackgespräch der erste Eindruck des Hengstes besprochen werden.
- **2. Tag: Vorstellung unter dem eigenen Reiter**
 - Aufwärmphase in der Vorbereitungshalle unter Aufsicht des Stewards. Vorstellung der Hengste in den Grundgangarten durch den eigenen Reiter nach Anweisung der Bewertungskommission und je nach Hengst individuell in Umfang und Intensität. Die Bewertungskommission steht hierzu im Dialog mit dem eigenen Reiter und begleitet die Vorstellung kommentierend, um die ersten Eindrücke der gezeigten Leistung darzustellen.
- **3. Tag: Fremdreitertest**
 - Aufwärmphase in der Vorbereitungshalle unter dem eigenen Reiter und unter Aufsicht des Stewards. Kurze freie Vorstellung der Hengste durch den eigenen Reiter in der Prüfungshalle, direkt im Anschluss wird der Hengst durch den Fremdreiter in den Grundgangarten und in Hinblick auf die natürliche Rittigkeit (nicht das „Gerittensein“) getestet. Das Testen durch den Fremdreiter erfolgt je nach Hengst individuell in Umfang und Intensität, dabei steht der Fremdreiter in engem Dialog mit der Bewertungskommission, die das Testen begleitend kommentiert. Im Anschluss wird noch einmal zusammenfassend in einem Kurzkomentar auf die Merkmale eingegangen.

Alle Überprüfungen finden im Beisein eines FN- bzw. ZV-Beauftragten statt.

Die Vorstellung der Hengste bei der Überprüfung der Grundgangarten findet im sogenannten „Reißverschlussverfahren“ statt. Dabei erfolgt die Vorstellung nach Weisung der Bewertungskommission.

Aufgrund äußerer Umstände kann in Abstimmung mit den Sachverständigen und dem FN-Beauftragten die Überprüfung der Merkmale in einer anderen Abfolge vorgenommen werden.

C a) 2. Ausrüstung von Pferd und Reiter

Die Ausrüstung der Pferde sowie der Reiter muss den Regeln der Reitlehre und den Grundsätzen der Unfallverhütung und des Tierschutzes entsprechen.

Ausrüstung Reiter:

Für alle Reiter ist grundsätzlich in allen Prüfungsteilen und während des gesamten Trainings ein bruch- und splittersicherer Reithelm mit Drei- bzw. Vierpunktbefestigung vorgeschrieben.

Als Hilfsmittel zulässig sind in Anlehnung an § 68 LPO:

- Ein Paar Sporen (max. Dornlänge 4,5 cm inklusive Rädchen, beweglich), die bei normaler Anwendung nicht geeignet sind, Stich- oder Schnittverletzungen zu verursachen. Der Sporn ist so zu anzubringen, dass der Dorn horizontal bzw. nach unten geneigt ausgerichtet ist. Sporen aus Kunststoff erlaubt.
- Eine Gerte: max. 120 cm lang (inkl. Schlag).

In allen Überprüfungen durch die Bewertungskommission gelten die Bestimmungen der LPO § 403 zur verbotenen „Fremden Hilfe“ und führen gemäß LPO § 406 zum Ausschluss von der Hengstleistungsprüfung.

Ausrüstung Pferd:

Während der Trainingszeiten ist für den Beinschutz eine Ausrüstung gemäß den Bestimmungen für den Vorbereitungsplatz nach § 70 LPO zulässig. In allen anderen Teilen gelten die Bestimmungen für Dressurpferdeprüfungen gemäß § 70 LPO.

Das Benutzen von Schlaufzügeln ist während der gesamten Veranstaltung nicht gestattet.

Während der gesamten Veranstaltung muss jeder Hengst bei Verlassen der Box mit einer eindeutigen und ablesbaren Kennzeichnung in Form von zwei Kopfnummern ausgestattet sein, die entweder an der Trense, dem Halfter oder an der Schabracke – jeweils rechts und links – befestigt sein müssen.

C a) 3. Merkmalsgewichtung und Ergebnisermittlung

Im Rahmen der Veranlagungsprüfung (kurz) für Hengste Schwerpunkt *Dressur* erfolgt die Bewertung der Prüfungsmerkmale in einer Dokumentation zuchtzielrelevanter Kriterien bei den jeweiligen Merkmalsgruppen (Qualität der Grundgangarten (Schritt, Trab, Galopp), Rittigkeit, Interieur) mit Hilfe der Methode der linearen Beschreibung.

Zudem wird als offizielles Ergebnis eine gewichtete dressurbetonte Endnote berechnet. Bei der Ermittlung dieser Gesamtnote werden die vergebenen Noten nach Folgendem Schema gewichtet:

Merkmale	Gewichtete dressurbetonte Endnote (in %)
Trab	20,0
Galopp	20,0
Schritt	20,0
Rittigkeit	30,0
Leistungsbereitschaft	10,0
Summe Gewichtungsfaktoren	100,0

Jeder Hengst erhält am letzten Tag nach dem Absolvieren des letzten Prüfungsteils eine erläuternde Kommentierung in den Merkmalen anhand seiner erbrachten Leistungen während der gesamten Veranlagungsprüfung (kurz). Die Noten der einzelnen Merkmale und die gewichtete dressurbetonte Endnote werden hierbei öffentlich bekanntgegeben und jeder Anmelder erhält ein vorläufiges Zeugnis. Bei Durchführung durch einen Zuchtverband kann auch nur eine dressurbetonte Endnote, ohne Einzelnoten, vergeben und im vorläufigen Zeugnis (Anlage 14) veröffentlicht werden.

Durch die FN-Geschäftsstelle bzw. die Zuchtverbände werden die phänotypischen Einzelnoten und die gewichteten dressurbetonten Endnoten bzw. die dressurbetonten Endnoten, so- wie die linearen Beschreibungen im Internet veröffentlicht und jeder Anmelder erhält ein endgültiges Prüfungszeugnis der FN (Anlage 14) bzw. der Zuchtverbände zugestellt, sowie die schriftliche Dokumentation der linearen Beschreibung (Anlage 17).

Muss ein Hengst die Veranlagungsprüfung (kurz) abbrechen, bevor er alle Prüfungsteile vollständig abgelegt hat, kann für den Hengst kein Ergebnis ermittelt werden. Wenn die Prüfung auf Veranlassung des Anmelders abgebrochen wird, wird für den Hengst ebenfalls kein Ergebnis ermittelt. Ein Prüfungsabbruch wird in den Ergebnislisten entsprechend veröffentlicht (ohne Ergebnis; Ausfall nach Prüfung durch die Bewertungskommission bzw. Abbruch der Prüfung durch den Anmelder).

C b) Veranlagungsprüfung (kurz) für Hengste Schwerpunkt *Springen*

C b) 1. Ablauf und bewertete Merkmale

Zugelassen für diese Prüfung sind dreijährige und vierjährige Hengste.

Die gestellten Anforderungen sind wie folgt:

Die Hengste werden in den Grundgangarten und in Hinblick auf ihre natürliche Rittigkeit (nicht das „Gerittensein“) auf beiden Händen, sowohl auf geraden und gebogenen Linien, getestet und bewertet. Dabei wird der altersgerechte Ausbildungsstand nach den Kriterien der Ausbildungsskala Takt, Losgelassenheit, Anlehnung, Geraderichtung und Schwung berücksichtigt. Zudem werden die Hengste im Freispringen (Maximalhöhe/-weite: 130 cm) und beim Springen unter dem Reiter beurteilt (Maximalhöhe/-weite: 90 cm). Die Vorstellungen erfolgen unter Anweisung der Bewertungskommission und sind je nach Hengst individuell in Intensität und Umfang und sollen den natürlichen und losgelassenen Bewegungs- und Sprungablauf und die Veranlagung des Hengstes hervorheben.

Die für den Schwerpunkt *Springen* angemeldeten Hengste werden von der Bewertungskommission wiederholt in den folgenden Merkmalen bewertet:

- Trab
- Galopp
- Schritt
- Springanlage
- Rittigkeit
- Leistungsbereitschaft

Die dreitägige Veranlagungsprüfung (kurz) mit dem Schwerpunkt *Springen* ist wie folgt aufgebaut:

- **1. Tag: Anreisetag und freies Training**
 - Anreise mit Überprüfung der Beprüfbarkeit (siehe Anlieferungsverfahren) und Einstellung der Hengste.
Für einen ersten Eindruck zeitlich angemessenes freies Training der Hengste in der Prüfungshalle im Beisein von Mitgliedern der Bewertungskommission. Dabei kann noch in der Prüfungshalle in einem Feedbackgespräch der erste Eindruck des Hengstes besprochen werden.
- **2. Tag: Freispringen**
 - Aufwärmphase in der Vorbereitungshalle unter Aufsicht des Stewards. Freispringen in der Prüfungshalle ohne Einfluss von außen und je nach Hengst individuell in Umfang und Intensität, die Maximalhöhe/-weite beträgt jedoch 130 cm. Das Freispringen wird von der Bewertungskommission begleitend kommentiert.
- **3. Tag: Vorstellung unter dem eigenen Reiter und Fremdreitertest**
 - Aufwärmphase in der Vorbereitungshalle unter dem eigenen Reiter und unter Aufsicht des Stewards (ohne Sprünge). Vorstellung der Hengste durch den eigenen Reiter in der Prüfungshalle in den Grundgangarten und an einzelnen Sprüngen nach Anweisung der Bewertungskommission und je nach Hengst individuell in Umfang und Intensität (Sprungfolgen in Anlehnung an Anlage 10). Die Bewertungskommission steht hierzu im Dialog mit dem eigenen Reiter und begleitet die Vorstellung kommentierend, um die ersten Eindrücke der gezeigten Leistung darzustellen. Direkt im Anschluss wird der Hengst durch den Fremdreiter in den Grundgangarten und in Hinblick auf die natürliche Rittigkeit (nicht das „Gerittensein“) getestet. Das Testen durch den Fremdreiter erfolgt je nach Hengst individuell in Umfang und Intensität, dabei

steht der Fremdreiter in engem Dialog mit der Bewertungskommission, die das Testen begleitend kommentiert. Im Anschluss wird noch einmal zusammenfassend in einem Kurzkomentar auf die Merkmale eingegangen.

Alle Überprüfungen finden im Beisein eines FN- bzw. ZV-Beauftragten statt.

Die Vorstellung der Hengste bei der Überprüfung der Grundgangarten und beim Springen unter dem Sattel findet im sogenannten „Reißverschlussverfahren“ statt. Dabei erfolgt die Vorstellung nach Weisung der Bewertungskommission.

Das Freispringen (Freispringreihe gemäß Leitlinien des BMEL für die Veranlagungsprüfung von Hengsten der Deutschen Reitpferdezuchten) erfolgt nach vorgegebener Katalognummer, beginnend mit dem jüngsten Hengst.

Aufgrund äußerer Umstände kann in Abstimmung mit den Sachverständigen und dem FN-Beauftragten die Überprüfung der Merkmale in einer anderen Abfolge vorgenommen werden.

C b) 2. Ausrüstung von Pferd und Reiter

Die Ausrüstung der Pferde sowie der Reiter muss den Regeln der Reitlehre und den Grundsätzen der Unfallverhütung und des Tierschutzes entsprechen.

Ausrüstung Reiter:

Für alle Reiter ist grundsätzlich in allen Prüfungsteilen und während des gesamten Trainings ein bruch- und splittersicherer Reithelm mit Drei- bzw. Vierpunktbefestigung vorgeschrieben.

Als Hilfsmittel zulässig sind in Anlehnung an § 68 LPO:

- Ein Paar Sporen (max. Dornlänge 4,5 cm inklusive Rädchen, beweglich), die bei normaler Anwendung nicht geeignet sind, Stich- oder Schnittverletzungen zu verursachen. Der Sporn ist so zu anzubringen, dass der Dorn horizontal bzw. nach unten geneigt ausgerichtet ist. Sporen aus Kunststoff erlaubt.
- Eine Gerte: In der Prüfung ist eine Gerte max. 75 cm lang (inkl. Schlag) zugelassen. Bei der dressurmäßigen Arbeit in der Vorbereitungshalle ist eine Gerte max. 120 cm lang (inkl. Schlag) erlaubt.

In allen Überprüfungen durch die Bewertungskommission gelten die Bestimmungen der LPO § 403 zur verbotenen „Fremden Hilfe“ und führen gemäß LPO § 406 zum Ausschluss von der Hengstleistungsprüfung.

Ausrüstung Pferd:

In allen Prüfungsteilen und während des gesamten Trainings ist eine Ausrüstung gemäß den Bestimmungen für Springpferdeprüfungen nach § 70 LPO zulässig, Beinschutz ist jedoch nur an den Vorderbeinen erlaubt.

Zäumungen und Gebisse sind nur gemäß § 70 B. I. LPO zulässig, somit sind Stangengebisse, Drei-Ringe-Gebisse und Pelhams nicht zulässig.

Das Benutzen von Schlaufzügeln ist während der gesamten Veranstaltung nicht gestattet.

Während der gesamten Veranstaltung muss jeder Hengst bei Verlassen der Box mit einer eindeutigen und ablesbaren Kennzeichnung in Form von zwei Kopfnummern ausgestattet sein, die entweder an der Trense, dem Halfter oder an der Schabracke – jeweils rechts und links – befestigt sein müssen.

C b) 3. Merkmalsgewichtung und Ergebnisermittlung

Im Rahmen der Veranlagungsprüfung (kurz) für Hengste Schwerpunkt *Springen* erfolgt die Bewertung der Prüfungsmerkmale in einer Dokumentation zuchtzielrelevanter Kriterien bei den jeweiligen Merkmalsgruppen (Qualität der Grundgangarten (Schritt, Trab, Galopp), Springeignung, Rittigkeit, Interieur) mit Hilfe der Methode der linearen Beschreibung.

Zudem wird als offizielles Ergebnis eine gewichtete springbetonte Endnote berechnet. Bei der Ermittlung dieser Gesamtnote werden die vergebenen Noten nachfolgendem Schema gewichtet:

Merkmale	Gewichtete springbetonte Endnote (in %)
Trab	5,0
Galopp	20,0
Schritt	5,0
Springanlage	30,0
Rittigkeit	30,0
Leistungsbereitschaft	10,0
Summe Gewichtungsfaktoren	100,0

Jeder Hengst erhält am letzten Tag nach dem Absolvieren des letzten Prüfungsteils eine erläuternde Kommentierung in den Merkmalen anhand seiner erbrachten Leistungen während der gesamten Veranlagungsprüfung (kurz). Die Noten der einzelnen Merkmale und die gewichtete springbetonte Endnote werden hierbei öffentlich bekanntgegeben und jeder Anmelder erhält ein vorläufiges Zeugnis (Anlage 14). Bei Durchführung durch einen Zuchtverband kann auch nur eine springbetonte Endnote, ohne Einzelnoten, vergeben und im vorläufigen Zeugnis veröffentlicht werden.

Durch die FN-Geschäftsstelle bzw. die Zuchtverbände werden die phänotypischen Einzelnoten und die gewichteten springbetonten Endnoten bzw. die springbetonten Endnoten, sowie die linearen Beschreibungen im Internet veröffentlicht und jeder Anmelder erhält ein endgültiges Prüfungszeugnis der FN (Anlage 14) bzw. des Zuchtverbandes zugestellt, sowie die schriftliche Dokumentation der linearen Beschreibung (Anlage 17).

Muss ein Hengst die Veranlagungsprüfung (kurz) abbrechen, bevor er alle Prüfungsteile vollständig abgelegt hat, kann für den Hengst kein Ergebnis ermittelt werden. Wenn die Prüfung auf Veranlassung des Anmelders abgebrochen wird, wird für den Hengst ebenfalls kein Ergebnis ermittelt. Ein Prüfungsabbruch wird in den Ergebnislisten entsprechend veröffentlicht (ohne Ergebnis; Ausfall nach Prüfung durch die Bewertungskommission bzw. Abbruch der Prüfung durch den Anmelder).